

SATZUNG

05. November 2015

Satzung von Handwerk NRW e.V.

PRÄAMBEL

Der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT) und der Unternehmerverband Handwerk Nordrhein-Westfalen (LFH) vertreten die gemeinsamen Anliegen des Handwerks gegenüber Politik und Öffentlichkeit über Handwerk NRW e.V.

Die den Handwerkskammern Nordrhein-Westfalens obliegenden gesetzlichen Aufgaben sollen nicht behindert, die Mitwirkung der Gesellen in den Handwerkskammern und im WHKT nicht beschränkt sowie die sozial- und tarifpolitische Freiheit der Fachverbände nicht beeinträchtigt werden. Sprachrohr des nordrhein-westfälischen Handwerks in der Öffentlichkeit ist Handwerk NRW e.V.. Für spezifische Angelegenheiten des WHKT, insbesondere bei Fragen, die sich aus der Gesellenmitwirkung ergeben, sowie für die Aufgaben und Freiheiten der Fachverbände, insbesondere auf sozial- und tarifpolitischem Gebiet, werden diese Organisationen weiterhin mit ihrem Namen in Erscheinung treten.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

Der Verein führt den Namen „Handwerk NRW e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgabe

(1) Handwerk NRW e.V. vertritt die Gesamtinteressen des Handwerks in Nordrhein-Westfalen gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Er hat die Aufgabe, die Arbeit seiner Mitglieder handwerkspolitisch zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

Er hat hierzu

1. die gemeinsamen handwerks- und mittelstandspolitischen Grundsätze für das Handwerk zu erarbeiten,
2. den ständigen Kontakt, insbesondere zum Landtag, den politischen Parteien, der Landesregierung und den Landesbehörden zu pflegen,
3. mit den Spitzenorganisationen des Handwerks, weiteren gesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft zusammenzuarbeiten,
4. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,

5. den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern,
 6. die Zusammenarbeit mit den handwerklichen Gemeinschaftseinrichtungen und den dem Handwerk nahestehenden Institutionen und Organisationen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu pflegen und zu unterstützen.
- (2) Die Rechte und Zuständigkeiten der Körperschaften und ihrer Zusammenschlüsse bleiben unberührt.
 - (3) Handwerk NRW e.V. ist parteipolitisch neutral.
 - (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder von Handwerk NRW e.V. sind:
 - a) der Westdeutsche Handwerkskammertag e.V. (WHKT);
 - b) der Unternehmerverband Handwerk Nordrhein-Westfalen e.V. (LFH);Weitere Mitglieder können sein:
 - c) die Landesarbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften in NRW, Genossenschaften und andere Gemeinschaftseinrichtungen, die mit dem Handwerk verbunden sind und Institutionen, die dem Handwerk nahestehen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern zu c) entscheidet der Handwerksrat auf Vorschlag des Vorstandes von Handwerk NRW e.V.
- (3) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des nordrhein-westfälischen Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von Handwerk NRW e.V. vom Handwerksrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben im Handwerksrat kein Stimmrecht.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder von Handwerk NRW e.V. haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich von Handwerk NRW e.V. im Rahmen seiner Aufgabe nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe beraten und unterstützen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Handwerk NRW e.V. in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu achten.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss des Rechnungsjahres zulässig und muss spätestens im ersten Monat des Rechnungsjahres, zu dessen Beendigung er wirksam werden soll, durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Vor Abgabe der Austrittserklärung eines Mitgliedes sollte einem Vertreter von Handwerk NRW e.V. Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedes gegeben werden.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen von Handwerk NRW e.V.. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, die Handwerk NRW e.V. gegenüber noch bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Handwerksrates auf Vorschlag des Vorstandes von Handwerk NRW e.V. ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich bei nachhaltigen und schwerwiegenden Pflichtverletzungen. Der Beschluss kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 6 Organe und ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung

- (1) Organe von Handwerk NRW e.V. sind:
 - a) der Handwerksrat;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Hauptausschuss.

- (2) Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Ihnen sowie den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse von Handwerk NRW e.V. kann für den im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach den jährlich im Haushaltsplan von Handwerk NRW e.V. zu beschließenden Titellansätzen.

§ 7 Handwerksrat

- (1) Der Handwerksrat ist das oberste Organ von Handwerk NRW e.V.. Er besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, die von diesen benannt werden.

- (2) Aufgabe des Handwerksrates ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche handwerkspolitische Fragen und organisatorische Angelegenheiten von Handwerk NRW e.V.. Ihm obliegt außer den ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses, sowie des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - c) die Wahl des Hauptgeschäftsführers und des Geschäftsführers,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung von Handwerk NRW e.V..

- (3) Ordentliche Sitzungen des Handwerksrates finden mindestens einmal im Jahre statt.
Außerordentliche Sitzungen des Handwerksrates können vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Handwerksratssitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Hauptausschuss, der WHKT oder die LFH dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Sitzungen des Handwerksrates werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, einberufen. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) Die Einladung zu Sitzungen des Handwerksrates erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (6) Den Vorsitz im Handwerksrat führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
- (7) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der ordentlichen Handwerksratssitzungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Handwerksratssitzung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind. Sie können daneben auch vor Beginn der Sitzung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Über die Verhandlungen des Handwerksrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 8 Wahl- und Stimmrechte

- (1) Wahl- und stimmberechtigt im Handwerksrat sind die von den Mitgliedern entsandten Vertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (2) Der WHKT und die LFH entsenden je 35 Vertreter, die übrigen Mitglieder je einen Vertreter. Die Mitglieder wählen ihre Vertreter nach den Bestimmungen ihrer Satzung.
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung von Vertreter zu Vertreter ist nicht zulässig. Der Vertreter ist an Weisungen des entsendenden Mitglieds nicht gebunden.

§ 9 Beschlussfassung des Handwerksrates

- (1) Die Beschlüsse des Handwerksrates werden, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die vom Handwerksrat vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Offene Wahlen und Abstimmungen sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Für die Wahl des Präsidenten gilt Satz 1.

§ 10 Vorstand von Handwerk NRW e.V.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten), neun Beisitzern sowie dem Hauptgeschäftsführer von Handwerk NRW e.V.. Unter den neun Beisitzern sind zwei geborene Vorstandsmitglieder, und zwar der Präsident des WHKT und der Präsident der LFH. Von den neun Beisitzern werden drei vom WHKT und drei von der LFH vorgeschlagen. Die drei übrigen Beisitzer werden von den weiteren Mitgliedern von Handwerk NRW e.V. vorgeschlagen.

Werden der Präsident des WHKT bzw. der Präsident der LFH in das Amt des Präsidenten bzw. des / der Vizepräsidenten von Handwerk NRW e.V. gewählt, so sind die durch eine solche Wahl freigewordenen Beisitzerpositionen durch Wahlen neu zu besetzen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Gruppen der Mitgliederorganisationen angemessen zu berücksichtigen. Wahl und Anstellung des Hauptgeschäftsführers regelt § 14.

- (2) Der Vorstand wird vom Handwerksrat aus seiner Mitte für drei Jahre gewählt. Einer der Vizepräsidenten wird auf Vorschlag der Kammerseite, der andere Vizepräsident auf Vorschlag der Fachverbandsseite gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden in je einem gesonderten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit sämtlicher vertretenen Stimmen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der vom Handwerksrat aus seiner Mitte gewählte Präsident ist der Sprecher des nordrhein-westfälischen Handwerks.

Erster Vizepräsident ist ein Vertreter der Fachverbandsseite, wenn die Kammerseite den Präsidenten stellt. Stellt die Fachverbandsseite den Präsidenten, so ist erster Vizepräsident ein Vertreter der Kammerseite.

Wenn bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.
- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Handwerksratssitzung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus, wenn sie ihr Mandat im Handwerksrat verlieren.
- (6) Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Maßnahmen, die er im Interesse von Handwerk NRW e.V. für notwendig hält, soweit diese nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen sind.
- (10) Handwerk NRW e.V. wird in Ausübung der Vertretungsmacht des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten je in Gemeinschaft mit dem Hauptgeschäftsführer.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes von Handwerk NRW e.V. (§ 10);
 - b) den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13);
 - c) 7 Beisitzern, die von den Mitgliedern vorgeschlagen werden;
 - d) bis zu 7 weiteren, vom Hauptausschuss vorzuschlagenden Beisitzern, deren Mitwirkung im Hinblick auf die Aufgaben von Handwerk NRW e.V. (§ 2) geboten erscheint.

- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Handwerksrat auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Hauptausschusses vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Handwerksratssitzung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

- (3) Der Hauptausschuss kann zu allen grundsätzlichen Fragen handwerkspolitischer und -organisatorischer Art gegenüber Vorstand und Handwerksrat Stellung nehmen.

- (4) Einberufungen des Hauptausschusses erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter.

Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Aufgaben gemäß Absatz 3 erfordern, ferner dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dieses beantragt. Die Einladungen haben möglichst unter Einhaltung einer Zehntagefrist zu erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Hauptausschusses werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer von Handwerk NRW e.V. zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Handwerk NRW e.V. kann für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll 12 nicht übersteigen. Die Ausschüsse können sachverständige Personen kooptieren. Diese haben beratende Stimme.

Ständige Ausschüsse werden errichtet für

- a) Wirtschafts-, Finanz- und Kreditpolitik,
 - b) Kommunalpolitik, Landesplanung und Verkehr,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Handwerksrat auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse sowie gegebenenfalls die Geschäftsführer der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt.

- (3) Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Über die Ergebnisse der Ausschussberatungen berichten sie dem Handwerksrat und dem Vorstand von Handwerk NRW e.V..

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Handwerk NRW e.V. errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die vom Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer, geleitet wird.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer / Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Wahl des Hauptgeschäftsführers / Geschäftsführers erfolgt durch den Handwerksrat, die Anstellung durch den Vorstand. Der Hauptgeschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand von Handwerk NRW e.V.. Bei Abstimmungen über seinen Anstellungsvertrag ist der gewählte Hauptgeschäftsführer nicht stimmberechtigt.

§ 15 Beiträge

- (1) Die aus der Tätigkeit von Handwerk NRW e.V. erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag von Vermögen oder anderen Einnahmen gedeckt werden können, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird mit der Genehmigung des Haushaltsplanes vom Handwerksrat festgelegt, der auch die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen kann.

§ 16 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand sowie die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge enthält.

Über den Haushaltsplan beschließt der Handwerksrat. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Handwerksrat.

- (3) Der Vorstand hat nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden.

Über die Abnahme der Jahresrechnung beschließt der Handwerksrat.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss vom Handwerksrat für drei Jahre gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Prüfung dem Handwerksrat zu berichten.

§ 18 **Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind dem Handwerksrat gleichzeitig mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 19 **Auflösung von Handwerk NRW e.V.**

- (1) Die Auflösung von Handwerk NRW e.V. ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Wird der Antrag vom WHKT oder von der LFH gestellt, so ist eine außerordentliche Handwerksratssitzung einzuberufen, die nur über diesen Antrag zu verhandeln hat. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten und der Antrag mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Der Handwerksrat kann über die Auflösung nur beschließen, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (3) Fällige Beiträge sind bis Ende des Quartals zu zahlen, in dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird.
- (4) Das Vermögen von Handwerk NRW e.V. dient zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten. Über die Verwendung von Vermögensresten beschließt der Handwerksrat.

§ 20
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Handwerk NRW e.V. erfolgen im „Deutschen Handwerksblatt“ (Handwerkszeitung) Düsseldorf bzw. in den zuständigen Veröffentlichungsorganen der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.

Düsseldorf, den 05. November 2015